

Innerkirchliche Gewissensfreiheit

Das Dekret über die Religionsfreiheit „Dignitatis Humanae“ gilt mit Recht als eine der großen Errungenschaften des II. Vatikanischen Konzils. Darin wird aus der Würde der menschlichen Person das Recht auf religiöse Freiheit abgeleitet, die darin besteht, daß in religiösen Dingen niemand gezwungen wird, gegen sein Gewissen zu handeln.

Wo liegen nun aber die Grenzen dieser Gewissensfreiheit? Daß die Staatsgewalt die gesellschaftliche Ordnung auch gegen echte „Überzeugungstäter“ schützen muß, ist einleuchtend und wird auch vom Konzil anerkannt, zugleich aber betont: „Im übrigen soll in der Gesellschaft eine ungeschmälerte Freiheit walten, wonach dem Menschen ein möglichst weiter Freiheitsraum zuerkannt werden muß, und sie darf nur eingeschränkt werden, wenn und soweit es notwendig ist.“

Dieser Auffassung von der Menschenwürde und der daraus sich ergebenden Gewissensfreiheit entspricht es, wenn beispielsweise in der Bundesrepublik der Staat nach Art. 5 GG verpflichtet wird, geistige Freiheit in der Auseinandersetzung der Ideen zu gewährleisten, selbst für die Diskussion verfassungsfeindlicher Theorien. Erst bei verfassungsfeindlichem politischen Handeln kann der Staat nach Art. 21, Abs. 3 einschreiten („Kommunistenurteil“ des Bundesverfassungsgerichts von 1956).

Ist dieses Recht auf Gewissensfreiheit, wie es sich in der Freiheit der Meinungsäußerung konkretisiert, beschränkt auf den staatlichen Bereich oder „gilt das nun auch für die Kirche und ihre eigenen Maßnahmen? Daß die katholische Kirche die Gewissensentscheidung der Nichtkatholiken respektieren muß, ist inzwischen selbstverständlich geworden. Aber wird sie auch ihre eigenen Gläubigen ‚freigeben‘ können? ... [Was tut sie] mit dem Theologen, der glaubt, eine von der kirchlichen Tradition abweichende Lehre vertreten zu müssen? ... Man muß die Konsequenz jener Lehre, nach der dem Gewissen die letzte Entscheidung zustehen soll, einmal in aller Deutlichkeit aufzeigen. ... Die Sorge ist durchaus berechtigt, ob damit nicht jene Geschlossenheit in Lehre und Leben, die die katholische Kirche sich errungen oder bewahrt hat, zugunsten eines protestantischen Prinzips gefährdet wird.“

Der dies im Jahr 1964 schrieb, der Dominikanerpater Stephan H. Pförtner, steht nun persönlich im Mittelpunkt einer Kontroverse um dieses Problem. Er soll auf Intervention des Vatikans seinen Lehrstuhl für Moraltheologie an der staatlichen katholischen Universität Freiburg in der Schweiz verlieren, weil er in einem öffentlichen Vortrag in Bern am 3. November 1971 zwölf „Grundsätze einer zukünftigen Sexualmoral“ zur Diskussion gestellt hatte, die in der Schweiz lebhafte Diskussionen bis zur Entrüstung auslösten. Die Lage wird noch dadurch kompliziert, daß die Schweizer Bischofskonferenz sich des Falls angenommen hatte und eine Kompromißformel

gefunden zu haben schien, mit der auch Pförtner einverstanden war, als der Vatikan über den Dominikanergeneral eingriff.

Die grundsätzliche Fragestellung, wie Freiheit der Meinungsäußerung und der theologischen Forschung mit der Verantwortung der kirchlichen Autorität für die Einheit und Reinheit der Lehre vereinbart werden kann, wurde von Pförtner selbst auf dem Höhepunkt der Diskussion in einem Aufsatz im Sommer 1972 noch einmal herausgearbeitet. Er betonte darin, daß das Recht auf Wahrheitssuche auch das Recht einschließt, dabei einmal irren zu dürfen. „Die Wahrheit muß auf eine Weise gesucht werden“, sagt das Konzil, „die der Würde der menschlichen Person und seiner Sozialnatur eigen ist, d. h. auf dem Wege der freien Forschung, mit Hilfe des Lehramtes oder der Unterweisung, des Gedankenaustauschs und des Dialogs, wodurch die Menschen einander die Wahrheit, die sie gefunden haben oder gefunden zu haben glauben, mitteilen, damit sie sich bei der Erforschung der Wahrheit gegenseitig zu Hilfe kommen.“ Wer aber einen theologischen Lehrstuhl innehat, ist wohl zur Treue zum Glaubensbekenntnis seiner Kirche in ähnlicher Weise verpflichtet, wie nach Art. 5, Abs. 3 GG die Freiheit der Lehre nicht von der Treue zur Verfassung entbindet. Ein Theologe muß demnach „alles befragen können. Man wird ihm jedoch nicht zugestehen können, zu einem definitiven Bekenntnis zu kommen, das den zentralen Bekenntnisinhalten seiner Glaubensgemeinschaft widerspricht.“ Schwierig ist nur die Angabe objektiver und überprüfbarer Kriterien, ob es sich um einen zentralen Bestand christlichen Lebens handelt. Dieser darf selbstverständlich nicht angegriffen werden.

Sicher ist mit der „Neuen Verfahrensordnung zur Prüfung von Lehren“ der Kongregation für die Glaubenslehre vom 15. Januar 1971 die letztgültige Form noch nicht gefunden, dem eines Glaubensirrtums Angeklagten einen Rechtsschutz zu verleihen, der dem vom Konzil verkündeten Menschenrecht auf Gewissensfreiheit voll genügt. Nur wenn die Gerechtigkeit des Verfahrens, in dem einem Theologen die Unvereinbarkeit seiner Auffassung mit der kirchlichen Glaubenslehre nachgewiesen wird, über jeden Zweifel erhaben ist, wird der Eindruck des Gewissenszwangs vermieden. Auch sollte das kollegiale und subsidiäre Prinzip nicht überspielt werden, nach dem zunächst das Kollegium der Bischöfe einer Region zuständige Instanz zu sein hätte, dem die römische Glaubenskongregation dann als höhere Berufungsinstanz übergeordnet wäre. Solange der Verdacht besteht, ein Theologe wage aus Angst vor Repressalien, beispielsweise in seiner beruflichen Stellung, das nicht offen auszusprechen, was er eigentlich denkt, wird die Glaubwürdigkeit des von ihm Vorgetragenen leiden.

Walter Kerber SJ